

Telefon: 233 - 83978
Telefax: 233 - 83989

**Referat für
Bildung und Sport
Recht**

Telefon: [233 - 84391](tel:233-84391)
Telefax: 233 - 84469

KITA

**Bekanntgabe zum Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 22.09.2021 zur
Förderpraxis im Rahmen der Münchner Förderformel
(MFF)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04664

1 Anlage

Bekanntgabe im Bildungsausschuss des Stadtrates vom 06.10.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22.09.2021 zur Förderpraxis im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF)

Mit dieser Bekanntgabe informiert das Referat für Bildung und Sport über die Rechtsmeinung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München in Bezug auf die Förderpraxis der Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) gemäß Urteil vom 22.09.2021 (M 18 K 20.737). Bereits in der Sitzung des KJHA vom 14.09.2021 wurde mündlich über den diesbezüglich ergangenen Hinweis des Verwaltungsgerichts informiert. Nunmehr hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung vom 22.09.2021 (VG München, U.v. 22.9.2021 – M 18 K 20.737) erlassen, welche dem Referat für Bildung und Sport seitens des Gerichts am 27.09.2021 zugesandt wurde und welche dieser Bekanntgabe als Anlage beigefügt ist.

Dazu veröffentlichte das VG München am 28.09.2021 folgende Pressemitteilung:

Pressemitteilung des VG München vom 28.09.2021:

„Mit gestern bekanntgegebenem Urteil vom 22. September 2021 hat das Verwaltungsgericht München die Klage einer privaten Kindertageseinrichtung abgewiesen, mit der diese eine Ausgleichszahlung nach der „Münchner Förderformel“ erhalten wollte, ohne zugleich alle Voraussetzungen dieser kommunalen Förderrichtlinie erfüllen zu wollen.

Die Stadt München bezuschusst im Rahmen der „Münchner Förderformel“ freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen über die gesetzliche Betriebskostenförderung hinaus. Voraussetzung ist, dass die Träger die in der „Münchner

Förderformel“ benannten Voraussetzungen akzeptieren. Hierzu zählt u.a. eine Festlegung der maximal zulässigen Elternentgelte. Mit dem Ziel einer erheblichen weiteren Beitragsentlastung für Münchner Eltern wurden zum 1. September 2019 diese Maximalbeträge der zulässigen Elternentgelte erheblich reduziert und als Kompensation hierfür eine sog. Ausgleichszahlung an die Einrichtungsträger eingeführt.

Die Klägerin hat sich im Klageverfahren darauf berufen, dass die Fördervoraussetzungen nach der „Münchner Förderformel“ einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit darstellen. Die neu eingeführte Ausgleichszahlung führe zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung. Auch der Klägerin stehe eine Ausgleichszahlung zu. Sie habe einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Das Gericht hat einen Anspruch der Klägerin auf eine entsprechende Ausgleichszahlung verneint. Die Förderpraxis der Stadt im Zusammenhang mit dieser Ausgleichszahlung – die sich jährlich für die Stadt insgesamt auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag beläuft – greift nach Auffassung des Gerichts unzulässig in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin ein. Denn eine Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung sei nach der Förderpraxis der Stadt nur möglich, wenn der jeweilige Träger die Bedingungen des Fördermodells u.a. zur Preisgestaltung akzeptiere. Die Höhe seiner Vergütung zähle jedoch zu den wesentlichen Merkmalen jedes selbständig Tätigen. Die Festlegung von Entgelten und weitere Voraussetzungen der „Münchner Förderformel“ erwiesen sich daher als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Auswirkungen auf den Wettbewerb lägen vor, weil der tatsächliche Ausschluss von der Ausgleichszahlung einen erheblichen Konkurrenznachteil darstelle. Eine Rechtsgrundlage, die für einen solchen Eingriff in Grundrechte erforderlich sei, bestehe jedoch nicht. Die bloße etatmäßige Zurverfügungstellung von Mitteln im Haushaltsplan reiche als Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe dieser Art nicht aus. In der Folge sei durch die Förderpraxis der Stadt auch das Recht der Klägerin auf Gleichbehandlung verletzt, denn die gegen die Berufsausübungsfreiheit verstoßende Förderpraxis und die ihr zugrundeliegenden Rahmenbedingungen könnten die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Ein Anspruch der Klägerin auf die Ausgleichszahlung könne aber aus dieser rechtswidrigen Förderpraxis nicht abgeleitet werden. Denn hierdurch ergebe sich eine neue Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Trägern, die sich der „Münchner Förderformel“ anschließen.

Gegen das Urteil (VG München, U.v. 22.9.2021 – M 18 K 20.737) hat das Gericht die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.“

2. Rechtlicher Kontext der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts

Gemäß der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts ist durch die Förderpraxis der Landeshauptstadt München auf Grund der damit einhergehenden, zumindest berufsregelnden Tendenz sowie der wettbewerbsbeeinflussenden Wirkung ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der freigemeinnützigen und sonstigen Träger gegeben. Dieser Eingriff in die Berufsfreiheit ist mangels des Vorliegens einer Rechtsgrundlage nach Ansicht des Verwaltungsgerichts unzulässig (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die Annahme der Rechtswidrigkeit (Urteil Rn. 67 ff.) erstreckt das Verwaltungsgericht nicht nur auf die im Verfahren streitgegenständliche Ausgleichszahlung im Rahmen der Elternentlastung (Ziffer 3 MFF Zuschussrichtlinie). Das Verwaltungsgericht nimmt die Unzulässigkeit der städtischen Förderpraxis aufgrund der Beeinflussung des Wettbewerbs auch bei weiteren MFF-Fördervoraussetzungen an, die die freien Träger nach Ansicht des Verwaltungsgerichts

wesentlich in ihrer konkreten Berufsausübung beeinflussen, insbesondere im Rahmen der Preisgestaltung, der Personalausstattung sowie ihrer Vertragsfreiheit (Urteil Rn. 79). Dies betrifft insbesondere die Begrenzung von Elternentgelten in Ziffer 2.1.4 f), die Vorgabe eines verbesserten Anstellungsschlüssels in Ziffer 2.1.4 g) und die Verpflichtung von der KITA-Elternberatung vermittelte Kinder im Rahmen der Kapazitäten aufzunehmen in Ziffer 2.1.4 i) MFF Zuschussrichtlinie. Eine rechtfertigende Gesetzesgrundlage besteht nicht (Urteil Rn. 85 ff.). Insbesondere enthält das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) keine entsprechende Regelung (Urteil Rn. 91). Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass der Landesgesetzgeber tätig werden müsste und die für die Förderung wesentlichen Regelungen zu treffen hat (Urteil Rn. 87 und 91).

Im Ergebnis wurde die Klage mangels Zahlungsanspruch der Klägerin vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Verwaltungsgericht weist jedoch in seinem Urteil deutlich darauf hin, dass Träger von Kindertageseinrichtungen (möglicherweise) einen Anspruch auf Unterlassung der Förderpraxis haben und diesen jederzeit gerichtlich durchsetzen könnten (Urteil Rn. 102).

3. Rechtsmittel

Das Referat für Bildung und Sport hat im gerichtlichen Verfahren seine abweichende, durch ein externes Rechtsgutachten gestützte, Rechtsauffassung dargestellt. Da die Klage im Tenor abgewiesen wurde, ist die Landeshauptstadt München als Beklagte im rechtlichen Sinne formal nicht beschwert. Eine Berufungseinlegung durch die Stadt München wäre damit unzulässig. Die Landeshauptstadt München hat somit kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung. Es ist jedoch offen, ob die Klägerin Berufung einlegt, daher ist die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist noch nicht rechtskräftig.

4. Weiteres Vorgehen

Das Referat für Bildung und Sport wird das Urteil eingehend analysieren und prüfen, ob und ggf. welche Weiterentwicklungen in der Münchner Förderformel erforderlich sind. Die relevanten Gremien innerhalb der Landeshauptstadt werden befasst. In einem weiteren Schritt werden auch die externen Partner*innen eingeschaltet. Es ist und war dem Referat für Bildung und Sport immer ein wichtiges Anliegen, die Trägerlandschaft bei der Entwicklung und der Weiterentwicklung zu beteiligen, wobei darauf geachtet werden muss, dass die Trägerstruktur in München sehr heterogen ist. Alle wesentlichen Weiterentwicklungen werden selbstverständlich auch wie bisher mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abgestimmt.

Mit Rücksicht auf die laufende Bezuschussung erfolgt derzeit kein Auszahlungs- oder Bearbeitungsstopp. Auch Neueintritte werden weiterhin ermöglicht. Diese laufenden Bezuschussungen müssen bei evtl. Veränderungen gesondert betrachtet werden.

Die Entscheidung über Weiterentwicklungen der Münchner Förderformel obliegt dem Stadtrat; das Referat für Bildung und Sport wird hierfür entsprechende Beschlussvorlagen vorlegen.

5. Abstimmung

Das Sozialreferat hat einen Abdruck erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck erhalten.

Die Sitzungsvorlage wurde im Kinder- und Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Anja Berger und Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

III. Abdruck von I. mit II.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS-A**
An das RBS-GL 2
An das RBS-KITA
An das Sozialreferat
z. K.

Am